

**Vereinbarung zur Ausstattung der Betriebsräte mit Übergangsmandat
in der neuen Betriebsstruktur**

Zwischen

der **Städtisches Klinikum München GmbH**

vertreten durch die Geschäftsführung

- nachfolgend „**StKM**“ -

und

dem **Gesamtbetriebsrat der Städtisches Klinikum München GmbH**

vertreten durch die Vorsitzende Frau Ingrid Greif

- nachfolgend „**GBR**“ –

Präambel

Im Rahmen des Sanierungskonzepts 2022 wird die Betriebsstruktur der StKM neu organisiert. Zum 1. März 2018 werden die derzeit bestehenden sieben Betriebe zu zwei Betrieben, dem Betrieb Stadtklinikum und dem Betrieb Zentrale¹, zusammengefasst. Während der Betrieb Stadtklinikum sämtliche Klinikstandorte (Bogenhausen, Schwabing, Harlaching, Neuperlach und die Klinik Thalkirchner Straße) umfassen wird, werden die bisherigen Bereiche Geschäftsführung, Zentrale Dienste, Akademie und Medizet zum neuen Betrieb Zentrale vereint. Hierzu haben die Parteien am 14. November 2017 einen Interessenausgleich abgeschlossen.

Mit Umsetzung der neuen Betriebsstruktur, d.h. mit Ablauf des 28. Februar 2018, endet die Amtszeit der bisherigen Betriebsräte, sofern diese nicht das Übergangsmandat ausüben. Im Betrieb Stadtklinikum und im Betrieb Zentrale wird jeweils ein (neuer) Betriebsrat gewählt. Vom 1. März 2018 bis zur innerhalb von sechs Monaten stattfindenden Neuwahl erhalten der Betriebsrat des (bisherigen) Betriebs Klinikum Bogenhausen („KB“) für den zusammengefassten Betrieb Stadtklinikum und der Betriebsrat des (bisherigen) Betriebs KT/GF/ZD für den zusammengefassten Betrieb Zentrale ein Übergangsmandat. Zur Gewährleistung einer ausreichenden personellen und sachlichen Ausstattung der beiden das Übergangsmandat wahrnehmenden Betriebsräte vereinbaren die Parteien gemäß Ziffer 4.1 des oben genannten Interessenausgleichs folgendes:

¹ Bei den Begriffen „Stadtklinikum“ und „Zentrale“ handelt es sich um Arbeitstitel.

I. Laufzeit der Übergangsmandate

Die Betriebsparteien sind sich einig, dass das Übergangsmandat der Betriebsräte KB und KT/GF/ZD am 1. März 2018 beginnt, über das Ende der regulären Amtszeit der Betriebsräte hinaus fortbesteht und (erst) endet, sobald im Betrieb Stadtklinikum bzw. im Betrieb Zentrale ein neuer Betriebsrat gewählt und das Wahlergebnis bekannt gegeben ist, spätestens jedoch sechs Monate nach Einführung der neuen Betriebsstruktur (31. August 2018). Auf gegebenenfalls in Literatur/Rechtsprechung vertretene gegenteilige Auffassungen in dieser ungeklärten Rechtsfrage werden sich die Parteien nicht berufen.

II. Personelle und sächliche Ausstattung während der Übergangsmandate

Für den Zeitraum, in welchem das Übergangsmandat gemäß Ziffer I in den beiden Betrieben jeweils besteht, vereinbaren die Parteien folgendes:

1. Die Räume und Ausstattung der örtlichen Betriebsratsbüros an den Standorten bleiben unverändert erhalten.
2. Die Zahl der Teamassistenten an den Standorten bleibt unverändert erhalten.
3. Die Übergangsbetriebsräte werden durch sog. Experten vor Ort („EVOs“) unterstützt. Diese nehmen lediglich Hilfsfunktionen wahr; § 26 BetrVG bleibt unberührt. EVOs sind alle ordentlichen Mitglieder (nicht Ersatzmitglieder) der Betriebsräte der bisherigen Betriebe Klinikum Schwabing, Klinikum Harlaching, Klinikum Neuperlach, Medizet und Akademie zum Zeitpunkt 28. Februar 2018. Als EVO kann darüber hinaus auch ein Mitglied des Betriebsrats KT/GF/ZD für die Beschäftigten der Klinik Thalkirchner Straße, welche ab dem 1. März 2018 dem Betrieb Stadtklinikum zugeordnet sind, tätig werden. Die Betriebsräte mit Übergangsmandat werden bis spätestens zum 9. März 2018 die EVOs benennen und der StKM eine namentliche Auflistung aller EVOs übermitteln. Im Falle des Ruhens des Arbeitsverhältnisses bzw. des endgültigen Ausscheidens eines EVOs aus der StKM kann der jeweilige Übergangsbetriebsrat einen geeigneten EVO nachbenennen.
4. Ein EVO darf seine im Folgenden beschriebenen Funktionen wahrnehmen, nachdem er von dem jeweiligen Betriebsrat mit Übergangsmandat auf die Einhaltung des § 79 BetrVG (Geheimhaltungspflicht) verpflichtet wurde. Eine Abschrift der von den EVOs unterzeichneten Geheimhaltungserklärungen ist unverzüglich an die Leitung des Geschäftsbereichs Personal weiterzuleiten.
5. Die EVOs haben folgende Aufgaben:
 - a) Die EVOs können (neben den Betriebsräten mit Übergangsmandat) Ansprechpartner für die Beschäftigten im Rahmen ihrer bis zum 28. Februar 2018 bestehenden betriebsorganisatorischen Zuständigkeit bleiben. Sofern die EVOs von den Beschäftigten relevante Informationen erhalten, geben sie diese zeitnah an den jeweiligen Betriebsrat mit Übergangsmandat weiter.

b) Die EVOs behalten ihre IT-Zugangsberechtigung (BR-Rolle) zu den Laufwerken des GBR. Eine entsprechende Zugangsberechtigung zu den Laufwerken desjenigen Übergangsbetriebsrats, der für den bisherigen betriebsorganisatorischen Zuständigkeitsbereich der EVOs verantwortlich ist, wird eingerichtet.

c) Der Wechsel vom Amt eines Betriebsratsmitglieds in die Funktion eines EVO lässt zu diesem Zeitpunkt bestehende Mitgliedschaften in BEM-Teams unberührt.

d) EVOs können im Rahmen ihrer bis zum 28. Februar 2018 bestehenden betriebsorganisatorischen Zuständigkeit zu Personal- und Teamgesprächen sowie Auswahlverfahren hinzugezogen werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist. EVOs können außerdem neben den Betriebsräten mit Übergangsmandat von diesen zu Monatsgesprächen und ASA-Sitzungen hinzugezogen werden.

e) Die EVOs verbleiben beratend in den jeweiligen Verhandlungs- und Arbeitsgruppen des GBR, welchen sie zum 28. Februar 2018 angehört haben.

f) Die derzeit insgesamt gewährten 21,8 VK Freistellungen gem. § 38 BetrVG bleiben für den Zeitraum, in welchem die Übergangsmandate bestehen, erhalten; der Gesamtbetriebsrat entscheidet über deren Verteilung. Freistellungen können auch an EVOs vergeben werden.

Im Übrigen erfolgt eine Freistellung der EVOs von ihren Arbeitspflichten im Rahmen der Erforderlichkeit gem. § 37 BetrVG analog.

g) Die EVOs bleiben - soweit rechtlich zulässig - in ihrer persönlichen Rechtsstellung Betriebsratsmitgliedern gleichgestellt. Dies gilt für die Anwendbarkeit von § 15 KSchG, §§ 37, 78, 103 BetrVG. Analog § 38 BetrVG freigestellte EVOs erhalten (weiterhin) Ausgleichszahlungen gemäß der bisherigen Handhabung. Beteiligungsrechte nach dem BetrVG bleiben den Übergangsbetriebsräten vorbehalten.

6. Anträge nach §§ 99, 100 und 102 BetrVG sollen neben den zuständigen Übergangsbetriebsräten zeitgleich den EVOs des Standortes zugeleitet werden, an welchem die bzw. der betroffene Beschäftigte beschäftigt ist. Die Übergangsbetriebsräte bestimmen hierfür jeweils einen verantwortlichen EVO pro Standort bzw. lassen eine Funktions-Email einrichten. Rechtlich maßgeblich ist allein der Zugang der Anträge beim zuständigen Übergangsbetriebsrat.

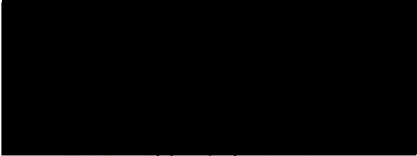
7. Die bzw. der Vorsitzende der bisherigen im Betrieb Akademie gebildeten Jugend- und Auszubildendenvertretung fungiert als EVO für die jugendlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildenden. Die in dieser Ziffer II genannten Vorschriften gelten mit Ausnahme der Ziffern 5 b), e), f) und Ziffer 6 analog.


III. Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung ab Beginn der Übergangsmandate der Betriebsräte KB und KT/GF/ZD am 1. März 2018 in Kraft. Sie endet ohne Nachwirkung in dem jeweiligen Betrieb mit Beginn der Amtszeit des (neu) gewählten Betriebsrats, spätestens jedoch sechs Monate nach Einführung der neuen Betriebsstruktur (31. August 2018).

München, den 14. November 2017


Susanne Dierenthal
Arbeitsdirektorin
Städt. Klinikum München GmbH


Ingrid Greif
Vorsitzende des Gesamtbetriebsrats
Städt. Klinikum München GmbH


Dr. Axel Fischer
Vors. der Geschäftsführung
Städt. Klinikum München GmbH